Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/7/7 4Ob109/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.07.1953

Norm

ABGB §1162 IIIA
AngG §27 C6

Rechtssatz

Ein objektiver Wegfall eines Entlassungsgrundes infolge Zeitablaufes kann dann nicht eintreten, wenn nicht eine bestimmte unredliche Tat, sondern fortgesetzte Unredlichkeiten und damit nicht nur die schon bekannten, sondern auch unbekannte ähnliche Vorgänge als Entlassungsgrund geltend gemacht wurden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 109/53
  Entscheidungstext OGH 07.07.1953 4 Ob 109/53

Schlagworte

SW: Angestellte, Dauertatbestand, Ende, Beendigung, vorzeitige Auflösung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Entlassungsrecht, Verlust, Verzicht, Verwirkung, Verschweigung, Geltendmachung, Zeitpunkt, Frist, Unverzüglichkeit, Rechtzeitigkeit, Verfristung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0029393

Dokumentnummer

JJR_19530707_OGH0002_0040OB00109_5300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at